

Vorlage-Nr.: **0048-2011/DaDi** vom 14.04.2011

Aktenzeichen: 219-011

Fachbereich: B/2 - Schulentwicklung

Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordneter*  
*L - Landrat*

Produkt: **1.03.09.02 Schulentwicklung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Max-Planck-Schule, Gymnasium in Groß-Umstadt**  
**Antrag der Schule auf Namensänderung**

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Max-Planck-Schule, Gymnasium in Groß-Umstadt erhält den Namen

**„Max-Planck-Gymnasium“**,

Realschulstraße 9, 64823 Groß-Umstadt.

## **Begründung:**

Die Max-Planck-Schule hat mit Schreiben vom 22.03.2011 mitgeteilt, dass die Schulkonferenz in ihrer Sitzung am 17.02.2011 einstimmig beschlossen hat, die Änderung des Schulnamens Max-Planck-Schule in Max-Planck-Gymnasium zu beantragen.

Mit Mail vom 11.04.2011 teilt die Schule zusätzlich mit, dass die Schulkonferenz der Max-Planck-Schule in ihrer Sitzung am 07.04.2011 nochmals über die beantragte Namensänderung beraten hat.

Als Gründe für die Namensänderung wurde Folgendes formuliert:

*„Die Max-Planck-Schule möchte ihre Stellung als einziges Gymnasium des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch im Namen (ohne den Umweg über den Untertitel!) zum Ausdruck bringen*

- inhaltlich, um das besondere Profil der Schulform zu betonen,*
- pragmatisch, um ständige Missverständnisse zu vermeiden.*

*Die Schule möchte damit auch an die über 50 Jahre alte Tradition anknüpfen, denn 1946 wurde die Schule als Realgymnasium wiedereröffnet, um sowohl die naturwissenschaftlichen als auch die neu- und altsprachlichen Schwerpunkte im Namen erkennen zu lassen. Schon bei den Gründungsverhandlungen 1868 war klar, dass es sich um eine „Vorbeireitungsanstalt für die oberen Klassen“ handeln sollte.*

*Auch wenn wir inzwischen mit fast 30 Klassen in der Sekundarstufe I naturgemäß mehr SchülerInnen in der Unter- und Mittelstufe als in der Oberstufe haben, sollte das Ziel der Schule, die Erreichung der allgemeinen Hochschulreife, all denen, die sich für den Bildungsgang unserer Schule interessieren, von vorneherein klar sein.“*

§ 142 Hessisches Schulgesetz führt zur Schulbezeichnung und zum Schulnamen Folgendes aus:

*„Abs. 1.*

*Jede Schule führt eine Bezeichnung welche die Schulform den Schulträger und den Schulort angibt. Sind in einer Schule mehrere Schulen verbunden, muss die Bezeichnung sämtliche Schulformen erhalten.*

*Abs. 2.*

*Der Kommunale Schulträger kann der Schule auf Vorschlag oder nach Anhörung der Schulkonferenz einen Namen geben.*

*Abs. 3.*

*In der Bezeichnung oder im Namen muss sich jede Schule von anderen in demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.“*